

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

40 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

13

Beilage(n)

EO-Tabelle

Maximale Punktzahl

40

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

**Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft,
Familienzulage (EO/MSE/FZ)**

Kandidatennummer

Aufgabe 1: EO Leistungsarten (5 Punkte)

Ausgangslage

Das EOG sieht mehrere mögliche Leistungsarten vor.

Aufgabe

Nennen Sie die in der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende vorgesehenen Leistungsarten.

Lösungsvorschlag

- *Grundentschädigung (1 Punkt)*
- *Kinderzulage (1 Punkt)*
- *Betriebszulage für Selbständigerwerbende (1 Punkt)*
- *Betriebszulage Landwirtschaft (1 Punkt)*
- *Betreuungskostenzulage (1 Punkt)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft,
Familienzulage (EO/MSE/FZ)**

Kandidatennummer

Aufgabe 2: EO Durchführungsbestimmungen (2 Punkte)

Aufgabe

Welches eidgenössische Departement ist für den Vollzug der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz eingesetzt und somit verantwortlich?

Lösungsvorschlag

EDI / Eidgenössisches Departement des Innern (2 Punkte)

Korrekturhinweis: EOV Art. 43

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: EO Anspruch und Berechnung (3 Punkte)

Ausgangslage

Frédéric Nouvel ist sowohl selbständig- wie auch unselbständig erwerbstätig. Sein unselbständiges AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen beträgt monatlich CHF 6'000.00 inklusive eines 13. Monatsgehalts. Der Arbeitgeber leistet während Dienstleistungen keine Lohnfortzahlung.

Das Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit gemäss aktueller Akontoabrechnung seiner AHV-Ausgleichskasse beträgt CHF 40'000.00. Frédéric Nouvel hat keine Kinder.

Aufgabe

Berechnen Sie den EO-Entschädigungsansatz pro Tag, welcher Frédéric Nouvel brutto während eines Normaldienstes zusteht. Zeigen Sie Ihren Lösungsweg nachvollziehbar auf.

Lösungsvorschlag

USE	CHF 72'000 (Jahreseinkommen)
SE	CHF 40'000 (Jahreseinkommen Akonto)
Total Einkommen	CHF 112'000 -> Satzbestimmend

Tagesansatz EO-Tabelle **CHF 196.00 (3 Punkte)**

Korrekturhinweis: Kürzung auf Maximalentschädigung CHF 196.00 muss erkannt werden. Punktvergabe für Tagesentschädigung CHF 196.00

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: EO Anspruchsvoraussetzungen / Leistungsberechnung (3 Punkte)

Ausgangslage

Luisa Corti ist nicht erwerbstätig und Mutter einer 3-jährigen Tochter. Vom 11.03.2020 bis 20.03.2020 leistet Sie 10 Tage Normaldienst in der Armee. Während 5 Tagen kann Frau Corti eine Betreuung der Tochter nur extern in einer Kindertagesstätte organisieren. Die Rechnung dafür beträgt CHF 800.00

Der Lebenspartner muss sich wegen der Abwesenheit von Frau Corti zudem auswärts verpflegen. Seine zusätzlichen Aufwendungen betragen CHF 300.00.

Aufgabe

Welcher Entschädigungsbetrag können aus der EO für die Betreuungskosten in diesem Fall übernommen werden?

Hinweis

Nennen Sie die entschädigungsberechtigten Rechnungen sowie den Auszahlungsbetrag der Betreuungskostenzulage der EO in Franken.

Lösungsvorschlag

*Betreuungskostenentschädigung für das Kind / Rechnung der Kindertagesstätte
CHF 670.00 (Maximum 10 Dienstage x CHF 67.00 = CHF 670.00)*

Kosten, welche Dritten infolge der Fremdbetreuung des Kindes entstehen, sind nicht entschädigungspflichtig.

Korrekturhinweis: 2 Punkte für korrekten Betrag CHF 670.00, 1 Punkt für Nennung Kosten Kindertagesstätte

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: MSE Auswahlfragen Anspruchsberechtigung (2 Punkte)

Ausgangslage

Mehrere Gründe können zum Erlöschen des Anspruchs auf eine Mutterschaftsentschädigung führen.

Aufgabe

Kreuzen Sie die korrekten Gründe an.

Hinweis

Keine Punktvergabe, falls sich richtige mit falschen Antworten aufheben.

Lösungsvorschlag

richtig

Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter

Tod des Kindes

Unfall während des Mutterschaftsurlaubs

Tod der Mutter

Korrekturhinweis: Werden mehr als zwei Aussagen angekreuzt: Keine Punktvergabe, auch wenn eine Aussage korrekt war.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 6: MSE Bestandteile der Entschädigung (3 Punkte)

Ausgangslage

Für die Berechnung des Taggeldansatzes der Mutterschaftsentschädigung werden bestimmte Leistungsarten aus dem Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung nicht berücksichtigt.

Aufgabe

Welche Leistungsarten werden nicht berücksichtigt? Nennen Sie diese nachstehend.

Lösungsvorschlag

- *Kinderzulage der EO*
- *Betriebszulagen der EO*
- *Betreuungskostenzulagen der EO*

Korrekturhinweis: Pro korrekte Nennung 1 Punkt vergeben

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 7: MSE Anspruch und Berechnung (4 Punkte)

Ausgangslage

Sonja Müller erwartete Ihre Niederkunft am 29.03.2020. Am 30.11.2019 erlitt Sie in der 21. Schwangerschaftswoche eine Frühgeburt ihrer Tochter Mia. In der Folge verstarb das Kind Mia am 02.12.2019. Frau Müller ist seit 2009 als Selbstständigerwerbende bei einer AHV-Ausgleichskasse registriert.

Aufgabe

Hat Sonja Müller aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Aussage: **Ja**. Anspruch besteht (2 Punkte)

Begründungsvorschlag:

*Die Schwangerschaft dauerte lediglich 21 Wochen. Das Kind wurde jedoch **lebensfähig geboren**.*

[Nach Art. 23 lit. a EOV besteht] Anspruch auf Entschädigung, wenn das Kind lebensfähig geboren wird.

(2 Punkte)

Korrekturhinweis: 2 Punkte für "lebensfähig geboren" und 2 Punkte für die korrekte Aussage zum Anspruch

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 8: MSE Bemessung und Abrechnung (4 Punkte)

Ausgangslage

Hugette Bono ist unselbstständigerwerbend und erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen im Monatslohn von CHF 3'500.00. Zusätzlich erhält sie einen 13. Monatslohn sowie eine Gratifikation von CHF 4'000.00 pro Jahr. Sie bezieht zudem die Kinderzulagen für das im Jahr 2017 geborene 1. Kind im Betrag von CHF 200.00 pro Monat.

Der Arbeitgeber leistet während 16 Wochen 100% Lohnfortzahlung während des Mutterschaftsurlaubs. Aus einer internen Personalsammlung erhält sie CHF 1'000.00 in Gutscheinen als Geschenk.

Am 12.05.2020 brachte Hugette Bono ihr zweites Kind in der 41. Schwangerschaftswoche gesund zur Welt.

Aufgabe

Erstellen Sie eine Entschädigungsabrechnung für die gesamte Anspruchsdauer des Mutterschaftsurlaubes ausführlich und nachvollziehbar.

Lösungsvorschlag

Einkommen: CHF 45'500.00 (CHF 3'500.00 x 13)
Gratifikation CHF 4'000.00
Kinderzulage CHF 0.00 (nicht AHV-pflichtig)
Geschenk CHF 0.00 (kein massgebender Lohn nach AHVG)

Total CHF 49'500.00 = Tabellenwert CHF 110.40 2 Punkte

CHF 110.40 x 98 Tage = CHF 10'819.20

Beitragsbezug **Zuschlag:** 1 Punkt

AHV/IV/EO/ALV **6.375 %** CHF 689.70 [689.724 abgerundet] 1 Punkt

Total Nettoentschädigung CHF 11'508.90

Korrekturhinweis Beitragsbezug: Wenn Prozentsatz und Zuschlag korrekt und ersichtlich, die volle Punktzahl gewähren. Ansonsten pro richtige, hervorgehobene Position 1 Punkt vergeben

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 9: FamZ Anspruch (3 Punkte)

Ausgangslage

Georges Marchand ist verheiratet und selbständiger Landwirt. Sie leben zusammen mit ihrem 10-jährigen Sohn auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb im Berggebiet. Frau Marchand ist nichterwerbstätig.

Frage

Welche Information fehlt Ihnen hier zur Beurteilung des Zulagenanspruchs und welcher Betrag pro Monat an Familienzulagen könnte gegebenenfalls zugesprochen werden?

Hinweis

Bezeichnen Sie die fehlende Information zur Anspruchsprüfung und nennen Sie den monatlichen Gesamtbetrag der möglichen Familienzulage.

Lösungsvorschlag

- *Fehlendes Element: Das AHV-pflichtige Jahreseinkommen als selbständiger Landwirt (2 Punkte)*
- *CHF 220.00 [Kinderzulage inkl. Zuschlag Berggebiet] (1 Punkt)*

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 10: FamZ Anspruchsvoraussetzungen (3 Punkte)

Ausgangslage

Yolanda Maurer ist seit dem 20.11.2019 aufgrund eines schweren Arbeitsunfalls arbeitsunfähig und bezieht seither an Stelle ihres Erwerbshohes ein Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung. Sie hat eine Tochter im Alter von 13 Jahren für die sie bisher Familienzulagen erhalten hat.

Aufgabe

Kreuzen Sie die korrekte Aussage in der Spalte "richtig" an.

Hinweis

Keine Punktvergabe, falls mehr als eine Antwort richtig angekreuzt wurde.

Lösungsvorschlag

richtig

Die Kinderzulagen werden bis zum 30.11.2020 bezahlt.

Die Kinderzulagen werden während des laufenden Monats und maximal drei darauffolgende Monate ausgerichtet.

Bei Unfall endet der Anspruch auf Familienzulagen am 22.11.2019

Die Familienzulagen werden bis zum 29.02.2020 ausbezahlt.

Korrekturhinweis: Wird mehr als eine Aussage angekreuzt: Keine Punktvergabe, auch wenn eine Aussage korrekt war.

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft,
Familienzulage (EO/MSE/FZ)**

Kandidatennummer

Aufgabe 11: Zulagenarten der Bundesgesetze über die Familienzulagen (3 Punkte)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz FLG sieht im Unterschied zum FamZG teilweise andere Arten der Zulagen vor.

Frage

Welche Zulagenarten sind im FLG geregelt? Zählen Sie die im FLG geregelten Zulagenarten namentlich auf.

Lösungsvorschlag

<i>Kinderzulagen</i>	<i>1 Punkt</i>
<i>Ausbildungszulagen</i>	<i>1 Punkt</i>
<i>Haushaltungszulagen</i>	<i>1 Punkt</i>

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 8: Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulage (EO/MSE/FZ)

Kandidatennummer

Aufgabe 12: Fallbeurteilung Familienzulagenordnungen (5 Punkte)

Ausgangslage

Sie arbeiten für eine Familienausgleichskasse und haben folgende Situation zu beurteilen:

Oleg Giudici ist verheiratet und hat 3 Kinder. Maya ist 19 Jahre alt und besucht die Universität, Nando ist 15 Jahre alt und besucht die obligatorische Schule. Otto ist 17 Jahre alt und konnte aufgrund einer längeren Erkrankung noch keine Ausbildung aufnehmen.

Die Familie lebt im Kanton Thurgau. Aus einer früheren Beziehung hat die Ehefrau Tatjana Giudici noch einen 21-jährigen Sohn Guillaume der nach seiner Ausbildung zurzeit einen Freiwilligeneinsatz in Südafrika absolviert und immer bei seinem Vater in Belgien lebte.

Die Tatjana Giudici erzielt ein Jahreseinkommen von CHF 9'000.00 aus ihrer Selbständigkeit im Wohnkanton.

Oleg Giudici verdient als Vorsorgefachmann einer Lebensversicherungs-Gesellschaft ausserhalb des Wohnkantons einen monatlichen Bruttolohn von CHF 12'000.00 inklusive 13. Monatslohn, zuzüglich einer fixen Jahresprovision von CHF 7'000.00.

Aufgabe

Ermitteln Sie die die Familienzulagenansprüche nach eidgenössischem Recht. Nennen Sie die Bezugsreihenfolge bezüglich Erst- und Zweitanspruch sowie die Höhe der bundesrechtlichen Familienzulagen pro Kind namentlich mit Betrag in Franken aufgeführt.

Lösungsvorschlag

1. Anspruch Mutter [im Wohnkanton der Kinder erwerbstätig] (0.5 Punkt)
 2. Anspruch Vater [nicht im Wohnkanton der Kinder erwerbstätig] (0.5 Punkt)
- Differenzanspruch falls zutreffend

Zulagen: pro korrekte Antwort = 1 Punkt (Total 4 Punkte)

- Kind Nando CHF 200.00 1 Kinderzulage
- Kind Maya CHF 250.00 1 Ausbildungszulage
- Kind Otto CHF 200.00 1 Zulage für erwerbsunfähige Kinder
- Kind Guillaume Keine Zulage [beim Vater in Belgien wohnhaft und nicht in Ausbildung]

Korrekturhinweis: Kind und Betrag muss zusammen erwähnt werden um eine Punktvergabe zu realisieren, keine Teilpunkte möglich

Erzielte Punkte: